Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6664**
16. Wahlperiode 11. 10. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Rainer Stinner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6469 –

Notwendige Anpassung bei der Beschaffung des Eurofighters

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland hat 180 Eurofighter für die Bundeswehr bestellt. Insgesamt 44 Luftfahrzeuge der ersten Tranche Eurofighter befinden sich bereits seit 2004 in der Einführung bei der Luftwaffe. Diese sind in der bestellten Konfiguration lediglich für die Aufgaben „Ausbildung“, „luftgestützte Luftverteidigung“ und „Sicherheit im Luftraum“ geeignet. Darüber hinaus befinden sich auch schon Luftfahrzeuge der zweiten Tranche im Zulauf, die über eine Luft-Boden-Rolle verfügen. Realistische Einsatzszenarien bestehen bei aktuellen und zukünftigen Auslandseinsätzen jedoch allenfalls bei Luftfahrzeugen mit kompletter Mehrrollenfähigkeit. Nach der derzeitigen Beschaffungsplanung der Bundesregierung wird lediglich die dritte Tranche Eurofighter, die frühestens ab dem Jahre 2012 der Bundeswehr zulaufen wird, über die komplette Mehrrollenfähigkeit verfügen. Europäische Partner des Eurofighter-Konsortiums planen daher, ihre Bestellvolumina zu reduzieren und selbst die komplett mehrrollenfähigen Luftfahrzeuge moderner auszustatten, um diese sinnvoll einsetzen zu können.

Aufgrund ungünstiger vertraglicher Regelungen mit dem Eurofighter-Konsortium zahlt die Bundesrepublik Deutschland seit Jahren hohe Beträge für die Beseitigung so genannter Obsoleszenzen, das heißt für den Austausch veralteter und am Markt nicht mehr verfügbarer Bauelemente. Bei anderen Beschaffungsvorhaben wie der Luft-Luft-Rakete IRIS-T ist eine andere vertragliche Risikoverteilung etabliert, die den Auftragnehmer an den Kosten für Obsoleszenzen beteiligt.

1. Plant die Bundesregierung den Umfang von 180 Eurofightern für die Bundeswehr zu reduzieren oder beizubehalten?

Nach der parlamentarischen Billigung der Entwicklung und Beschaffung des Waffensystems EUROFIGHTER (EF) am 30. Oktober 1997 hat sich Deutschland (DEU) zusammen mit den Partnernationen Großbritannien (GBR), Spanien (SPN) und Italien (ITA) verpflichtet, das Waffensystem zu entwickeln und ins-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 9. Oktober 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gesamt 620 Waffensysteme zu beschaffen. Vor dem Hintergrund des unverändert gültigen Bedarfs der Bundeswehr an 180 EF besteht keine Veranlassung von der gebilligten und vereinbarten Stückzahl abzuweichen.

2. Welche Optionen behält sich die Bundesregierung derzeit gegenüber der NATO Eurofighter & Tornado Management Agency (NETMA) vor?

DEU behält sich keine Optionen gegenüber der NETMA hinsichtlich einer veränderten Stückzahl vor.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob Vertragspartner Eurofighter aus ihren Beständen oder Bestellungen an Drittstaaten weiterveräußern möchten oder dies bereits getan haben?

Eine Weiterveräußerung von Waffensystemen durch eine EF-Partnernation an Drittstaaten mit dem Ziel der endgültigen Bestandsverringerung hat bisher nicht stattgefunden; über etwaige Pläne liegen keine Informationen vor. Pläne für eine beabsichtigte Weiterveräußerung mit der Folge einer temporären Bestandsverringerung liegen für GBR vor. Die 24 EF, die GBR aus seinem Beschaffungsumfang der 2. Tranche an Saudi Arabien (SAU) weiterveräußert, sollen über einen separaten Vertrag von GBR nachbeschafft werden. Die von GBR vertraglich vereinbarte Gesamtbeschaffung von 232 EF bleibt somit bestehen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Diskussion über den Umfang der dritten Tranche Eurofighter bei den Vertragspartnern Großbritannien und Italien?

Im Rahmen der Angebotsaufforderung für die 3. Tranche EF durch die NETMA haben GBR und ITA zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Stückzahl Optionen mit reduzierter Stückzahl erfragt (reduziert um jeweils 50 Prozent und 100 Prozent). GBR hat darüber hinaus für seine volle Stückzahl EF Tranche 3 weitere Fähigkeitserweiterungen angefragt.

Zu den Beweggründen oder der Wahrscheinlichkeit der Umsetzung liegen dem BMVg keine belastbaren Informationen vor. Wahrscheinlich ist, dass beide Nationen, die neben dem EF auch am Beschaffungsprogramm des Joint Strike Fighter als weiteres Kampfflugzeug beteiligt sind, vor dem Hintergrund limitierter Budgets im Vorfeld einer Entscheidung zur 3. Tranche ihren Handlungsspielraum evaluieren. Sollte eine dieser Optionen beim Abruf der 3. Tranche umgesetzt werden, so würde DEU die vereinbarten Rechte (wie Schadlosstellung) einfordern. Die Angebote der Industrie an die NETMA einschließlich der Optionen werden allen EF-Nationen vorgelegt.

5. Plant die Bundesregierung Eurofighter der Tranche 1 im Wege einer Rollenanpassung für die komplette Mehrrollenfähigkeit zu befähigen und gegebenenfalls mit weiteren Komponenten auszustatten?

   Wenn ja, warum und in welcher Stückzahl?

Nein, derzeit besteht keine Planung zur Hochrüstung der Luftfahrzeuge (Lfz) der Tranche 1, die diese neben dem Einsatz in der Luft/Luft-Rolle auch uneingeschränkt zum Einsatz in der Luft/Boden-Rolle befähigen und damit mehrrollenfähig machen würde.

6. Welche Anpassungskosten wären damit verbunden?

Die Realisierungsmöglichkeit einer solchen Maßnahme sowie deren Kosten sind derzeit nicht ermittelt, da sie nicht geplant ist.

7. Welche Auswirkungen hätte eine Stückzahlreduzierung auf die Anzahl der fliegenden Verbände und die Betriebskosten?

Die Beschaffung von 180 EF ist ein Kernelement der Sicherstellung des künftigen Beitrages der Luftwaffe zum Fähigkeitsprofil der Bundeswehr. Eine Reduzierung der Stückzahl EF würde zu gravierenden Konsequenzen führen. Vor dem Hintergrund der durch die Konzeption der Bundeswehr und das Weißbuch aufgetragenen Aufgaben wäre der für die Bundeswehr insgesamt entstehende Fähigkeitsverlust nicht hinnehmbar. Darüber hinaus wäre mit erheblichen Auswirkungen auf bestehende Stationierungsentscheidungen zur Einnahme der künftigen Struktur der Luftwaffe zu rechnen. Die Auswirkungen einer Stückzahlreduzierung würden sich funktional zusätzlich vor allem im technisch-logistischen und personellen Bereich niederschlagen, gegebenenfalls wären Infrastrukturmaßnahmen zu erwarten.

Das Waffensystem Phantom F-4F, welches derzeit noch zur Luftverteidigung eingesetzt wird, erreicht bis zum Jahr 2012 das Ende der wirtschaftlich vertretbaren Lebensdauer. Auch die TORNADO-Flotte, die für die Aufgabe Luftangriff eingesetzt wird, stellt auf Grund seiner verbleibenden Lebensdauer keine langfristige Alternative zum EF dar. Die Ausphasung der F-4F und des TORNADO hat bereits begonnen. EF übernimmt zukünftig vollständig die Luftverteidigungsrolle und den Großteil der Aufgaben im Luftangriff.[1] Die Beschaffung des EF bildet damit erst die Basis für den Ersatz der überalterten F-4F und die Reduzierungen bei TORNADO. Eine Reduzierung der Stückzahl EF würde bei unverändertem Auftrag die Bundeswehr zur Anpassung der bestehenden Ausphasungsplanung für die älteren Waffensysteme mit derzeit unabsehbaren Konsequenzen für die Betriebskosten zwingen. Die im Falle einer Stückzahlreduzierung erzielbaren Einsparungen bei den Betriebskosten des EF würden durch eine Erhöhung der Betriebskosten einer dann größeren TORNADO-Flotte absehbar aufgezehrt.

Der Betrieb der in der Zielstruktur durch die Luftwaffe insgesamt zu betreibenden 262 Kampfflugzeuge (177 EF [zuzüglich 3 bei wehrtechnischen Dienststellen] und 85 TORNADO) wird in 7 Geschwadern (5 EF-/2 TORNADO-Geschwader) durchgeführt. Wegen der unterschiedlichen Aufträge der einzelnen Geschwader und der notwendigen regionalen Aufteilung steht die gebilligte Anzahl Geschwader derzeit nicht zur Disposition. Mit den in der Zielstruktur verfügbaren 262 Kampfflugzeugen wird DEU voraussichtlich hinter der Ausstattung der vergleichbaren europäischen Nationen liegen. Im Jahr 2015 werden Frankreich 390, Großbritannien 380 und Italien 270 Kampf-Luftfahrzeuge betreiben.

8. Wie hoch wäre das Einsparpotential bei einem vollständigen Verzicht auf die Tranche 3 Eurofighter gegenüber einer Einführung dieser Tranche?

Für den Fall eines Verzichtes oder Teilverzichtes auf die 3. Tranche sehen die Regierungsvereinbarungen vor, dass die reduzierende Nation Mehrkosten der Partnernationen („Schadlosstellung“) zu tragen hat. Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch den vollständigen Verzicht auf die 3. Tranche oder einen Teilverzicht spürbare Kosteneinsparungen erzielt werden können. Das Angebot der EF-Industrie wird dazu Auskunft geben.

---

[1] Ausnahme Suppression of Enemy Air Defence, Seekriegführung aus der Luft (beides TORNADO)

9. Wie hoch wären die Kosten und der zeitliche Aufwand für ein vollständiges Umrüsten der Luftfahrzeuge Eurofighter der Tranche 1 auf die Mehrrollenfähigkeit?

Siehe Antwort zu den Fragen 5 und 6.

10. Sieht die Bundesregierung Exportchancen für den Eurofighter?

    Wenn ja, welche Tranche, in welche Länder und in welcher Stückzahl?

Die EF-Partnernationen sind mit exportfördernden Maßnahmen in den Ländern Saudi-Arabien (SAU), Österreich (AUT), Schweiz (CHE), Griechenland (GRC), Norwegen (NOR), Türkei (TUR) und Indien (IND) aktiv. Die Lead-Funktion für die Exportaktivitäten ist unter den EF-Partnernationen aufgeteilt. Für den Export des Waffensystems EF nach AUT (15 Lfz im Tranche 1 Standard, Lead: DEU) und SAU (72 Lfz im Tranche 2 Standard, Lead: GBR) wurden bereits verbindliche Beschaffungsverträge abgeschlossen. IND hat kürzlich im Wege der Ausschreibung eine Angebotsaufforderung für die Beschaffung von 126 „Multi-Role Medium Range Combat Aircraft“ veröffentlicht. DEU ist Lead-Nation für die Exportaktivitäten des Waffensystems EF nach IND. CHE wird voraussichtlich Ende 2008 eine offizielle Angebotsaufforderung für die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge (rund 30 Lfz) veröffentlichen. Auch hier ist DEU Lead-Nation. Eine Zuordnung von Tranchen-Standards zu den potenziellen Export-Nationen ist nicht möglich.

11. Hat die Bundesregierung Pläne, Eurofighter aus Beständen der Bundeswehr an Drittstaaten weiterzuveräußern, wenn ja, warum, in welche Staaten, aus welchen Tranchen und zu welchem Preis?

Nein, auf Grund des begründeten und gebilligten Bedarfs für 180 Waffensysteme EF besteht kein Interesse an der Weiterveräußerung eigener Bestände an Drittstaaten.

12. Plant die Bundesregierung Luftfahrzeuge vom Typ Eurofighter durch Unmanned Aerial Vehicles (UAV) zu ersetzen, und wenn ja, in welcher Stückzahl und welcher Tranche?

Nein. Der aktuelle technische Entwicklungsstand und die nach heutigem Kenntnisstand auch zukünftig verfügbaren Fähigkeiten unbemannter Lfz schließen auf absehbare Zeit Überlegungen aus, bemannte Kampfflugzeuge wie EF durch unbemannte Systeme zu ersetzen.

13. Gibt es zeitliche Verzögerungen bei Entwicklung und Zulauf des Eurofighters, und wenn ja, welche?

Der Abschluss der Entwicklung ist für 2008 geplant.

Die Auslieferung der Lfz der 1. Tranche war gemäß ursprünglicher Planung im Zeitraum Juni 2002 bis Ende 2005 vorgesehen. Tatsächlich wurde das erste Serienflugzeug im Juli 2003 übernommen, das letzte Lfz der 1. Tranche soll nach derzeitiger Planung der Industrie Ende 2007 ausgeliefert werden. Die ersten Lfz aus der 2. Tranche werden voraussichtlich Mitte 2008 der Luftwaffe zur Verfügung stehen.

14. Gibt es finanzielle Veränderungen bei den Entwicklungs-, Beschaffungs- und Instandhaltungskosten des Eurofighters und seiner Subsysteme, und wenn ja, welche?

Langlaufende Rüstungsprojekte, wie hier EF, sind naturgemäß finanziellen Veränderungen unterworfen. Dem wird üblicherweise durch vertraglich vereinbarte Preisgleitklauseln Rechnung getragen. Dies gilt sinngemäß auch für in der Nutzung befindliche Waffensysteme. Zu finanziellen Veränderungen führende Faktoren können namentlich Änderungen der Lohn- und Materialindizes, Wechselkursanpassungen wie auch gesetzgeberische Maßnahmen (z. B. Erhöhung der Umsatzsteuer) sein.

Des Weiteren sind finanzielle Veränderungen als Folge operationeller, technischer oder gesetzlich begründeter Anpassungen sowie Leistungserweiterungen auf der Basis gegebenenfalls künftiger militärischer oder gesetzlicher Forderungen nicht auszuschließen.

15. Rechnet die Bundesregierung mit weiteren zeitlichen Verzögerungen oder finanziellen Veränderungen, und wenn ja, mit welchen?

BMVg rechnet derzeit nicht mit zeitlichen Veränderungen, im Übrigen siehe Antwort zu Frage 14. Belastbare Aussagen zu finanziellen Veränderungen können erst nach Vorlage des noch ausstehenden Angebotes zur 3. Tranche (erwartet für 12/07) getroffen werden.

16. Wie erfolgt die Preisfortschreibung für die geschätzten Gesamtkosten für das Grundsystem Eurofighter?

Die Preisfortschreibung der Gesamtkosten für das Grundsystem EF erfolgt durch die vertraglich vereinbarten Preisgleitklauseln (siehe Antwort zu Frage 14).

17. Wie kann es zu einer Korrektur der Preisfortschreibung kommen?

Die finanziellen Verpflichtungen des Bundes müssen im Haushaltsaufstellungsverfahren auf der Basis aktueller Erkenntnisse abgebildet und fortgeschrieben werden. Zu diesem Zweck muss das Ergebnis der Preisfortschreibung in der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden. Da die Daten frühzeitig (im Frühjahr des der Veranschlagung vorangehenden Jahres, das heißt z. B. im Frühjahr 2007 für das Veranschlagungsjahr 2008) benötigt werden, müssen diese Daten auf der Basis der bis dahin feststehenden Indizes des Statistischen Bundesamtes für das Vorjahr zunächst rückwirkend korrigiert und sodann pauschal für das kommende Haushaltsjahr antizipiert werden. Dieser Vorgang wiederholt sich jährlich.

18. Auf welcher Kalkulationsgrundlage basiert eine Korrektur der Preisfortschreibung?

Siehe Antwort zu Frage 17.

19. Wie wurde gegenüber der Bundesregierung die Erhöhung der Veranschlagung der geschätzten Gesamtkosten für das Grundsystem Eurofighter um 616 Mio. Euro durch das Unternehmen EADS begründet, und teilt die Bundesregierung diese Einschätzung?

Die Preisfortschreibung der Gesamtkosten für das Grundsystem sowie die Korrektur der Preisfortschreibung erfolgt durch das BMVg und nicht durch die Firma EADS.

Die Preisfortschreibung zum Regierungsentwurf des Haushaltes 2008/41. Finanzplan für das Grundsystem EF in Höhe von 616 Mio. Euro beruht auf der Erhöhung der Umsatzsteuer (161 Mio. Euro), der aus veranschlagungssystematischen Gründen erforderlichen jährlichen – zunächst vorläufigen – pauschalen Preisfortschreibung der Restkosten des Programms (145 Mio. Euro; Grundlage siehe Antwort zu Frage 17) sowie der durchgeführten Korrekturberechnung für die Jahre 1998 bis 2007 (310 Mio. Euro).

20. Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die Höhe der Preisfortschreibung für die Jahre 2009 bis 2013?

Die Berechnung der Preisfortschreibung erfolgt nicht für einen längeren Zeitraum in die Zukunft (2009 bis 2013), sondern lediglich für das Folgejahr; siehe Antwort zu Frage 17.

Bei der Preisfortschreibung wird bis zur Vorlage der kostenverändernden Faktoren durch das Statistische Bundesamt – zunächst vorläufig – pauschal 2 Prozent für das kommende Jahr Kostenerhöhung angesetzt. Diese Pauschalbetrachtung wird nach Vorlage der endgültigen Faktoren rückwirkend korrigiert.

21. Ist erneut mit einer Korrektur der Preisfortschreibung zu rechnen?

Siehe Antwort zu Frage 17.

22. Betreibt die Bundesregierung eine Anpassung der vertraglichen Regelungen, um eine gerechtere Risikoverteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hinsichtlich der Kosten für die Obsoleszenzen zu erreichen?

Eine Änderung der bestehenden Regelungen ist nicht opportun: Der Einbezug von Obsoleszenzen in die Kostenobergrenze des Beschaffungsrahmenvertrags konnte nicht erfolgen, da eine zuverlässige Abschätzung der sich insgesamt ergebenden Kosten für deren Beseitigung über einen Produktionszeitraum von etwa 20 Jahren infolge der Unwägbarkeiten möglicher technologischer Entwicklungen bei einem Waffensystem der Größenordnung und Komplexität des EF letztlich nicht möglich ist. Die Vereinbarung eines Festpreises hätte daher nur zu äußerst unwirtschaftlichen Bedingungen für den Auftraggeber unter Inkaufnahme hoher Risikozuschläge durch die Industrie erfolgen können. Dieses hätte dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung widersprochen.

Zu den seitens des BMVg ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung des Obsoleszenzrisikos wird im Übrigen auf den als Anlage beigefügten Bericht des BMVg an den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (A-Drs. 16-131 vom 16. Januar 2007) verwiesen.

23. Welche Vorsorge treffen Bundesregierung und Auftragnehmer, um den Umfang der Obsoleszenzen auf ein Minimum zu reduzieren?

Obsoleszenzen sind auf Grund der rasanten technologischen Entwicklung bei einem langjährigen Entwicklungs- und Produktionsprogramm, wie z. B. EF, grundsätzlich nicht zu vermeiden. Bei Eintritt einer Obsoleszenz besteht neben einer Anpassentwicklung immer die Möglichkeit einer Endbevorratung („Last Time Buy“). Sobald sich abzeichnet, dass ein Bauteil oder eine Komponente auf dem Weltmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen wird (Hersteller produziert nicht mehr, Hersteller geht aus dem Markt etc.), kann durch eine kurzfristige

„letzte“ Beschaffung der Eintritt der Auswirkungen einer Obsoleszenz hinausgezögert werden. Da es sich bei vielen Obsoleszenzfällen um elektronische Bauteile handelt, die oft einem Alterungsprozess unterliegen, helfen „Last Time Buys“ jedoch nur bedingt bis zum Ende der geplanten Nutzungszeit, mittelfristig wird man nicht in allen Fällen eine Anpassentwicklung vermeiden können.

24. Welche Probleme gibt es zurzeit beim Waffensystem Eurofighter und seinen Subsystemen, und wie möchte die Bundesregierung diese Probleme lösen?

Die Auslieferung der für die Luftwaffe bestimmten Luftfahrzeuge der 1. Tranche erfolgt im Einklang mit dem vertraglich vereinbarten Lieferprogramm, welches vier unterschiedliche Konfigurationen, sogenannte Blöcke (für DEU Block 1, 2, 2b und 5) vorsieht.

Die Bildung der Blöcke trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Entwicklung und Beschaffung teilweise überlappen und noch vor Erreichen des Entwicklungsziels bereits frühzeitig der Zulauf der EF zur Nutzung durch die DEU Luftwaffe aufgenommen werden konnte. So wurde sichergestellt, dass Erkenntnisse aus der frühen Nutzung in die noch laufende Entwicklung einfließen konnten und Probleme schneller gelöst wurden. Die Luftfahrzeuge der einzelnen Blöcke unterscheiden sich in ihrer Funktionalität und werden, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, mit unterschiedlichen, vom Hersteller erlassenen Auflagen von der Luftwaffe betrieben. Im Rahmen von zwei laufenden Retrofit-Programmen werden alle Luftfahrzeuge der Blöcke 1, 2 und 2b hochgerüstet, so dass abschließend der einheitliche Bauzustand (Block 5) für alle Luftfahrzeuge der 1. Tranche erreicht wird. Erst die Serienflugzeuge Block 5 entsprechen hardwareseitig dem Entwicklungsziel, die entsprechende Software wird Anfang 2008 vorliegen. Bisher wurden zwei EF in diesem Bauzustand an die Luftwaffe übergeben, technische Probleme mit diesem Standard sind derzeit nicht bekannt.

25. Wie hoch ist der durchschnittliche Klarstand der in die Bundeswehr eingeführten Eurofighter seit 2004?

Die Klarstandsrate eines fliegenden Waffensystems ist eine Kenngröße, die in der Luftwaffe definiert und im luftwaffeneigenen Meldewesen verwendet wird. Die Klarstandsrate errechnet sich dabei aus der Anzahl einsatzbereiter Lfz in den Verbänden bezogen auf die Anzahl der dort verfügbaren Lfz.

Für das Waffensystem EF ergibt sich ab 2004 folgender durchschnittlicher Klarstand:

– 2004: 29,9 Prozent
– 2005: 42,2 Prozent
– 2006: 48,5 Prozent
– 2007: 50,1 Prozent (bis einschließlich August 2007).

Mit den jüngsten Werten erreicht der EF schon heute die eingeschwungenen Werte anderer Waffensysteme.

26. Plant die Bundesregierung Luftfahrzeuge des Typs Eurofighter im Auslandseinsatz einzusetzen, wenn ja, wo, aus welchen Tranchen, und mit welchen Aufgaben?

Derzeit gibt es keine konkreten Planungen für Auslandseinsätze mit dem Waffensystem EF.

Anlage

Bundesministerium
der Verteidigung

BETREFF **Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2005 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes;**
hier: „Beseitigung von Obsoleszenzen“
BEZUG 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. Januar 2006 - Beschluss zu TOP 6 h
GZ H I 6 – Az 28-20-01 (A 14/05)
ANLAGE - 1 -
DATUM Bonn, 16. Januar 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner 2. Sitzung am 27. Januar 2006 hat der Ausschuss das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) aufgefordert, im Rahmen des Obsoleszenzmanagements sicherzustellen, dass

- künftig in allen bedeutenden Entwicklungs- und Beschaffungsverträgen die Regelung von Obsoleszenzen berücksichtigt
- gegebenenfalls eine angemessene Risikoverteilung zwischen Auftraggeber und Rüstungsunternehmen vereinbart wird

und ihm einen Bericht bis zum 31. Dezember 2006 zu übersenden.

Das BMVg teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes (BRH), dass bei langen Beschaffungs- und Nutzungszeiten hohe Kosten für die Beseitigung von Obsoleszenzen entstehen können. Deshalb wurde im Rahmen eines Obsoleszenzmanagements sichergestellt, dass künftig in allen Entwicklungs- und Beschaffungsverträgen die Problematik von Obsoleszenzen betrachtet und bewertet wird.

Die erlassenen Bestimmungen und Maßnahmen (siehe Anlage) sind auf eine Verbesserung des Obsoleszenzmanagements im Rahmen der Verfahrensbestimmungen für das Customer Product Management (CPM) gerichtet. Hierzu wurden im Wesentlichen bestehende Arbeitsweisungen konkretisiert und damit sichergestellt, dass der öffentliche Auftraggeber künftig nicht mehr mit Kosten belastet wird, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers entstehen und von diesem zu tragen sind. Das BMVg wird die Umsetzung sorgfältig überwachen.

...

AllgFsprWNBw

Dem Vorschlag, in allen künftigen Entwicklungs- und Beschaffungsverträgen eine veränderte Risikoverteilung zwischen Auftraggeber und Rüstungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren, kann nicht gefolgt werden. Dies hat sich bei einer genaueren Betrachtung unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen als unvorteilhaft für den öffentlichen Auftraggeber erwiesen. Der Auftragnehmer ist nach den gesetzlichen Vorgaben und den hieraus abgeleiteten mustervertraglichen Regelungen des Verteidigungsressorts zur Leistungserfüllung verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung trägt er auch das Obsoleszenzrisiko. Vereinbarungen über eine Kostenteilung würden zu einer Einschränkung der Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragserfüllung, damit zu vermeidbaren Mehrkosten führen und wären daher wirtschaftlich von Nachteil.

Bei Verträgen zur Beseitigung von Obsoleszenzen in der Nutzung sind Kostenbeteiligungen des Auftragnehmers grundsätzlich von Vorteil. Sie kommen allerdings ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn das betreffende Unternehmen dazu bereit ist und jedwede Verrechnungsmöglichkeit in Aufträgen der Bundeswehr ausgeschlossen ist.

Dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof habe ich je einen Nebenabdruck zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Wolf

Anlage

Bestimmungen und Maßnahmen des BMVg für die Beseitigung von Obsoleszenzen

1. Begriffsbestimmungen

Lange Realisierungs- und Nutzungszeiten von Produkten können zu sog. „Obsoleszenzen" führen. Obsoleszenzen sind im technologischen Veralten, in gesetzlichen Vorgaben oder wirtschaftlichen Entscheidungen begründet. Sie basieren auf künftigen, beginnenden, tatsächlichen oder scheinbaren Nichtverfügbarkeiten von Bauteilen und/oder Materialien, Ressourcen, Prozessen, Dienstleistungen, Know How.

Das Obsoleszenzmanagement der Bundeswehr beinhaltet Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Herstellbarkeit und Einsatzreife des Produkts wirtschaftlich, zeitgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, durch Vermeidung, Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Obsoleszenzen, gewährleistet ist. Dabei ist die übliche Trennung der Verantwortungsbereiche von Wirtschaft und Bundeswehr zu wahren.

2. Verfahrensbestimmungen

2.1 Management

Das Obsoleszenzmanagement der Bundeswehr ist entsprechend den in den Verfahrensbestimmungen für das Customer Product Management (CPM) festgelegten Verantwortlichkeiten und Aufgaben für das Management bei der Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit wahrzunehmen. Die Grundlagen hierfür sind in STANAG 4597 (die Bundeswehr hat sich zur Implementierung dieses STANAG verpflichtet) und in DIN IEC 62402 beschrieben.

Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der gewerblichen Wirtschaft zur Beseitigung von Obsoleszenzen richten sich nach dem Status der Produkte:

Verfügbare Produkte
Bei der Einführung verfügbarer Produkte sollen die marktüblichen Bedingungen des Auftragnehmers vereinbart werden.

Neue Produkte
Bereits während der Projektierung neuer Produkte sollen geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken aufgrund von Obsoleszenzen in der Nutzung vorgesehen werden. Hierzu sind grundsätzlich amtsseitige Untersuchungen, begleitend zu den unternehmerischen Anstrengungen, durchzuführen.

Sollte sich während der Einführung aufgrund von neuen Erkenntnissen über vorhersehbare Obsoleszenzen in der Nutzung Anpassungsbedarf bei den Vertragsleistungen ergeben, die außerhalb des vertraglichen Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers liegen, sind u.a. auf der Grundlage von Zwischenentscheidungen (Voraussetzungen hierfür gem. Ziffer 8.2 des CPM) Änderungsverträge zu schließen.

Eingeführte Produkte
Während der Nutzung hat der Auftragnehmer in der Gewährleistungsfrist die Wiederherstellung der Einsatzreife zu ermöglichen und sicherzustellen. In der Wartungsfrist kann er hierfür einen angemessenen Preis verlangen.

2.2 Beschaffungsverfahren

Einholung und Prüfung der Angebote
In die Verdingungsunterlagen ist aufzunehmen, dass die vom Auftragnehmer angebotene Lösung keine eingebauten oder versteckten (vorhersehbaren) Obsoleszenzen enthalten darf.

Verträge
Vorhersehbare Obsoleszenzen in der Nutzung sind durch Vereinbarung einer zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe obsoleszenzfreien Auftragnehmerleistung zu vermeiden.

Nicht vorhersehbare Obsoleszenzen sind bei der Vertragserfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Auftragnehmer zu beseitigen. Im Kauf- wie im Werkvertrag ist er sowohl vor als auch nach dem Gefahrübergang verantwortlich, dass die Kaufsache/das Werk die vertraglich vorausgesetzten und von ihm versprochenen Eigenschaften hat. Diese Verantwortung bleibt auch nach der Gewährleistungsfrist während der sog. Wartungspflicht[1] für den Zeitraum bestehen, in welchem der Auftragnehmer sicherstellen muss, dass der Auftraggeber Gelegenheit hat, sein erworbenes Gut im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten.

Eingetretene Obsoleszenzen in der Nutzung sind zu beseitigen, wenn dies erforderlich und wirtschaftlich ist und außerhalb der Risikosphäre des Auftragnehmers liegt. Hierzu sind Verträge zu schließen. Die Vergütung dafür richtet sich nach den preisrechtlichen Bestimmungen. Eine Kostenbeteiligung des Auftragnehmers kommt nur dann in Betracht, wenn das betreffende Unternehmen dazu bereit ist und jedwede Verrechnungsmöglichkeit in Aufträgen der Bundeswehr ausgeschlossen ist (echte Kostenbeteiligung).

---

[1] Verpflichtung des Herstellers, nach der Gewährleistungsfrist die Funktionstüchtigkeit des Produkts durch eine angemessene Instandhaltung gegen ein angemessenes Entgelt sicherzustellen. Der Umfang dieser neben- (bzw. nach-) vertraglichen Pflicht richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf an Instandhaltung und wird durch die erwartete Nutzungszeit der Hauptsache zeitlich begrenzt.

2.3 Vertragsgestaltung

Einführungsphase
Vertragliche Vereinbarungen über die Beseitigung von Obsoleszenzen während der Vertragslaufzeit und der Gewährleistungsfrist sollen grundsätzlich nicht getroffen werden.

Nutzung
Für Verträge zur Beseitigung von Obsoleszenzen in der Nutzung gelten die bestehenden Bestimmungen für die Vertragsgestaltung.

3. Maßnahmen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Obsoleszenzen bei der Einführung von Produkten und Dienstleistungen

Im Rahmen der Wertung der Angebote ist aktenkundig festzustellen, ob die Auftragnehmerleistung eingebaute oder versteckte (vorhersehbare) Obsoleszenzen enthält.

Im Rahmen der Mitzeichnung der Verträge ist zu überwachen, dass grundsätzlich keine Regelungen für die Beseitigung von Obsoleszenzen vereinbart werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch das BMVg.

3.2 Maßnahmen zur Beseitigung von Obsoleszenzen in der Nutzung

Für finanzwirksame Änderungsmaßnahmen zur Beseitigung von Obsoleszenzen sind vor Einholung der Angebote angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) in Verantwortung des „Bevollmächtigten Vertreters des Bedarfsdeckers“ und erforderlichenfalls unter Beteiligung des Kostenkompetenzcenters durchzuführen.

3.3 Organisatorische Maßnahmen
Für die Thematik „Obsoleszenzen“ ist eine zentrale Ansprechstelle festzulegen und zu benennen. Sofern BWB beabsichtigt, hierfür Dienstposten einzurichten, sind diese im Rahmen des für die Zielstruktur 2010 vorgegebenen DP-Umfangs von 8400–8500 DP zu kompensieren. Die Kompensationsdienstposten sind in Abstimmung mit dem BMVg zu identifizieren. Bei Bedarf ist dem BMVg zu berichten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333